

# **Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden**

(in der ab 1. April 2006 gültigen Fassung)

# **Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden**

(in der ab 1. Dezember 2005 gültigen Fassung)

# **Entwurf einer Satzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)**

(in der ab 1. April 2006 gültigen Fassung)



Kirche im  
Bistum Aachen

---

Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden vom 3. November 2005  
(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005):  
zuletzt geändert am 29. März 2006- mit Wirkung vom 1. April 2006 –  
(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2006).

Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden vom  
3. November 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005)

Entwurf einer Satzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)  
Auszug aus: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember  
1998; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. April 2006 (Kirchlicher Anzeiger  
für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2006).

---

---

# Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden

## Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden

Im Bistum Aachen koordinieren die Gemeinden die Pastoral auf der Ebene der Kirche am Ort und kooperieren miteinander. Für die Gemeinden, die dauerhaft zusammenarbeiten, geben die folgenden Bestimmungen einen Rahmen vor.

Eine dauerhafte Zusammenarbeit kann nur gelingen, wenn verbindliche inhaltliche, personelle und organisatorische Vereinbarungen in einer Gemeinschaft von Gemeinden getroffen werden.

Entscheidend für die getroffenen Vereinbarungen ist, dass sie das Ergebnis einer inhaltlichen Auseinandersetzung und eines gemeinsamen Prozesses sind und von den Beteiligten mitgetragen werden.

### 1. Ziele und Aufgaben

**1.1** Ziel der Gemeinschaft von Gemeinden ist die Koordination der Pastoral und eine verbindliche Form der Kooperation der beteiligten Gemeinden. Unter Gemeinden werden dabei Pfarren und andere Gemeinden - z.B. Gemeinden anderer Kultur und Sprache / Missionen, kategoriale Gemeinden - verstanden (c. 516 § 2, c. 564 in Verbindung mit c. 571 CIC).

**1.2** Die Koordination und Kooperation erfordert eine Gesamtsicht

- der Lebenssituationen der Menschen als Grundlage einer pastoralen Planung,
- der bisherigen pastoralen Aufgaben und speziellen

Erfordernisse beziehungsweise Schwerpunktsetzungen in den beteiligten Gemeinden und

- der personellen Ressourcen unter den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Gemeinschaft von Gemeinden.

**1.3** Aufgabe der Gemeinschaft von Gemeinden ist eine verbindliche Schwerpunktsetzung und Planung der Pastoral durch

- Koordinierung, z. B. der Sakramentenkatechese oder der Gottesdienstzeiten und des liturgischen Lebens und
- Kooperation untereinander und in ausgewiesenen pastoralen Sachgebieten.

### 2. Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden

**2.1** Die Gemeinden vereinbaren auf der Basis des jeweils gültigen diözesanen Strukturplanes nach Beratung in den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen und nach Absprache mit dem zuständigen Dechanten und dem übrigen Pastoralpersonal (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen) die Zusammenarbeit in einer Gemeinschaft von Gemeinden. Der örtliche und sachliche Zuständigkeitsbereich sowie die inhaltlichen Voraussetzungen der Zusammenarbeit sind festzulegen.

**2.2** Die Vereinbarung ist von den Pfarrgemeinderäten zu beschließen. Der Kirchenvorstand wird angehört. Die Vereinbarung ist schriftlich zu verfassen und bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Aachen.

---

**2.3** Der Einsatz des Pastoralpersonals erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Einsatzplanes „Pastorale Ämter und Dienste“.

### **3. Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte**

Die Pfarrgemeinderäte in einer Gemeinschaft von Gemeinden arbeiten zusammen. Sie haben teil an der Leitung der Gemeinschaft und bilden ein Kooperationsgremium: Sie können dazu wahlweise gemeinsame Sitzungen abhalten, einen gemeinsamen Ausschuss bilden oder einen Gesamtpfarrgemeinderat bilden (§ 14 Abs. 3 Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen).

Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen.

### **4. Pastoralteam**

Zum Pastoralteam gehören alle in der Gemeinschaft der Gemeinden vom Bischof urkundlich Ernannten bzw. durch Einsatzmitteilung eingesetzten Mitglieder des Pastoralpersonals.

Die Pastoralteambesprechung ist das für alle verpflichtende Dienstgespräch, zu dem der Leiter regelmäßig wenigstens einmal monatlich einzuladen hat. Weitere Personen, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen, können hinzugezogen werden.

Aufgabe des Pastoralteams ist es, die anfallenden pastoralen Aufgaben mitzugestalten und zu koordinieren sowie für die Umsetzung von gemeinsamen Beschlüssen der Pfarrgemeinderäte und des Kooperationsgremiums mit Sorge zu tragen.

### **5. Leiter**

**5.1** Ist in den beteiligten Gemeinden nur ein Pfarrer ernannt, ist er zugleich Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden.

**5.2** Sind in den beteiligten Gemeinden mehrere Pfarrer oder Capellani ernannt, beruft der Bischof nach Anhörung des oder der Pfarrgemeinderäte einen der Pfarrer

oder Capellani zum Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden.

**5.3** Der Leiter kann Aufgaben zur ständigen Vertretung oder im Verhinderungsfall an Mitglieder des Kooperationsgremiums der Pfarrgemeinderäte oder des Pastoralteams delegieren. Handelt es sich um priesterliche Aufgaben, muss die Vertretung einem Priester übertragen werden.

**5.4** Der Leiter hat die Zusammenarbeit der Gemeinden zu initiieren und zu moderieren.

Damit ist das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen in der Gemeinschaft von Gemeinden herbeizuführen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

Der Leiter stellt sicher, dass im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte bearbeitet werden können.

Er ist Mitglied in dem Kooperationsgremium der Gemeinschaft von Gemeinden und leitet das Pastoralteam.

Er repräsentiert die Gemeinschaft nach außen.

## **6. Finanzierung und Verwaltung**

**6.1** Die beteiligten Kirchengemeinden sollen sich auf der Basis des geltenden Entwurfs einer Satzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen, um die Anstellungsträgerschaft des kirchengemeindlichen Personals und die Betriebsträgerschaft für die Einrichtungen der Gemeinschaft zu übernehmen.

**6.2** Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft von Gemeinden wird eine Umlage auf die beteiligten Kirchengemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage schlagen die Pfarrgemeinderäte gemeinsam vor. Die Festlegung erfolgt durch die Kirchenvorstände.

Besteht ein Kirchengemeindeverband, gilt: Die Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft der Gemeinden

---

obliegt dem Kirchengemeindeverband. Das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes des Kirchengemeindeverbandes zu berücksichtigen sind analog zu § 13 (2) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchengemeindeverbandes ist das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte rechtzeitig zu informieren und zu hören analog zu § 13 (3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen.

## **7. Dauer und Änderungen**

Vereinbarungen zwischen Gemeinden zu einer Gemeinschaft von Gemeinden erfolgen auf Dauer. Eine Änderung ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich. Änderun-

gen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Aachen nach Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und Anhörung der Kirchenvorstände.

## **8. Schlussbestimmung**

Durch diese Rahmenvereinbarung verliert die Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden vom 11. Februar 2000 ihre Gültigkeit.

Aachen, den 29. März 2006

L. S.

† Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

---

# Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden

## Präambel

Die katholischen Pfarren (und die anderen Gemeinden nach 516 §2, c. 564 in Verbindung mit c 571 CIC) in der Stadt/Kommunalgemeinde N.N. (Umschreibung des Lebensraumes, z. B. Stadt, Gemeinde, Stadtteil, Dekanat) sind nach intensiver Beratung entschlossen, auf Dauer in einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammen zu arbeiten. Damit wollen sie als Kirche am Ort im Lebensraum der Stadt/Kommunalgemeinde N.N. umfassend wirken durch die Koordination der Pastoral und eine verbindliche Form der Kooperation der im Lebensraum aktiven Gemeinden. Dies geschieht durch Anregung, gemeinsame Planung und gegenseitige Hilfe, um zu gemeinsamen Entscheidungen zu finden. Der gesamte Prozess ist auf größtmöglichen Konsens in gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme angelegt.

## § 1 Begriff

1. Die katholischen Pfarren St. N.N., St. N.N., und N.N. (und die anderen Gemeinden N.N.) bilden nach Maßgabe des Strukturplanes der Diözese Aachen und auf Basis der Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen eine Gemeinschaft von Gemeinden.
2. Die Gemeinschaft führt den Namen: Gemeinschaft der Gemeinden N.N.
3. Die Gemeinden nehmen ihre Rechte und Pflichten mit Blick auf die Gemeinschaft der Gemeinden N.N. wahr. Die Gemeinschaft ist keine neue Rechtsperson.
4. Bei Bedarf Beitrittsklausel: Die Pfarrgemeinde N.N. wird eingeladen, sich der Gemeinschaft anzuschließen. Sie kann jederzeit beitreten.

## § 2 Aufgaben

Die Gemeinschaft der Gemeinden N.N. nimmt die Koordination und Kooperation in allen kirchlichen Belangen wahr, insbesondere folgende Aufgaben: (Beispiele)

1. Für eine Gesamtsicht der Lebenssituation der Menschen als Grundlage einer pastoralen Planung sorgen
2. Eine Gesamtsicht der bisherigen pastoralen Aufgaben und speziellen Erfordernissen bzw. Schwerpunktsetzungen in den beteiligten Gemeinden erheben
3. Die personellen Ressourcen unter den Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen erkennen und entsprechend einsetzen
4. Koordinierung der Sakramentenkatechese, der Gottesdienstzeiten und des liturgischen Lebens
5. Koordinierung der Seelsorge im St. N.N.-Altenheim und der Schulpastoral am Schulzentrum N.N.
6. Koordinierung der bzw. Kooperation mit der Krankenhausseelsorge im St. N.N.-Krankenhaus
7. Gemeinsame Angebote zur Glaubenserneuerung und Vertiefung des geistlichen Lebens
8. Kooperation mit den weiteren Gemeinden, Verbänden, Caritas usw. im Lebensraum
9. Kooperation mit Ordensgemeinschaften im Lebensraum
10. ....

## § 3 Organe

Organe der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. sind das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte, das Pastoralteam und der Leiter.

1. Die Pfarrgemeinderäte in der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. arbeiten zusammen nach §14 der Satzung

---

für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Sie haben teil an der Leitung der Gemeinschaft und nehmen die unter §14 (2) genannten Aufgaben wahr. Sie bilden nach §14 (3) ein Kooperationsgremium entweder a) in Gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte und PGR-Vorstände oder b) einen Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte oder c) einen Gesamtpfarrgemeinderat. (Dieses wählt analog §13 (1) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen ein Mitglied, das das Gremium in der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes N.N. vertritt. § 3 KGV-Satzung Abs. 3)

2. Zum Pastoralteam gehören alle in der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. vom Bischof urkundlich Ernannten bzw. durch Einsatzmitteilung eingesetzten Mitglieder des Pastoralpersonals. Zur Pastoralteambesprechung hat der Leiter regelmäßig wenigstens einmal monatlich einzuladen. Weitere Personen, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen, können hinzugezogen werden.

3. Die Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. hat der vom Bischof ernannte Pfarrer oder Capellanus inne. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Der Leiter hat die Zusammenarbeit zu initiieren und zu moderieren. Damit ist das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen in der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. herbei zu führen und Sorge zu tragen für deren Umsetzung.

- Der Leiter stellt sicher, dass im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte bearbeitet werden können.

- Er ist Mitglied im Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte und leitet das Pastoralteam.

- Er repräsentiert die Gemeinschaft der Gemeinden N.N. nach außen.

- Der Leiter kann Aufgaben zur ständigen Vertretung oder im Verhinderungsfall an Mitglieder des Kooperationsgremiums der Pfarrgemeinderäte oder des Pastoralteams delegieren. Handelt es sich um priesterliche Aufgaben, muss die Vertretung einem Priester übertragen werden.

## § 4 Finanzierung

Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. wird eine Umlage auf die beteilig-

ten Kirchengemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage schlagen die Pfarrgemeinderäte gemeinsam vor. Die Festlegung erfolgt durch die Kirchenvorstände.

Bei Bestehen eines Kirchengemeindeverbandes: Die Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft der Gemeinden obliegt dem Kirchengemeindeverband N.N.. Das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes des Kirchengemeindeverbandes zu berücksichtigen sind analog zu § 13 (2) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchengemeindeverbandes ist das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte rechtzeitig zu informieren und zu hören analog zu § 13 (3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen.

## § 5 Inkrafttreten – Änderungen

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Aachen in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Aachen nach Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und Anhörung der Kirchenvorstände.

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarre N.N. hat am TT.MM.JJJJ beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden N.N. mitzubegründen. Der Kirchenvorstand ist dazu gehört worden.

(Siegel)

(N.N., Pfarrer)

(N.N., Vorsitzende/r)

---

Durch diese Musterordnung verliert die Musterordnung für Gemeinschaften von Gemeinden vom 11. Februar 2000 ihre Gültigkeit.

Aachen, 3. November 2005

L. S.

† Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

---

# Entwurf einer Satzung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)

Zur Unterstützung der Arbeit in der Pastoral der „Gemeinschaft der Gemeinden“ haben sich die Kirchengemeinden \_\_\_\_\_ zu einem Kirchengemeindeverband gemäß §§ 22ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen.

Der Kirchengemeindeverband ist gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom Bischöflichen Generalvikariat mit Genehmigung der Staatsbehörde anerkannt und erhält folgende Satzung:

## § 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Die Katholischen Kirchengemeinden bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und zur Versorgung ihrer Gemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung Katholischer Kirchengemeindeverband \_\_\_\_\_ einen Kirchengemeindeverband.
2. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der Sitz des KGV ist: \_\_\_\_\_
4. Der Verband führt ein eigenes Siegel mit der Unterschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband \_\_\_\_\_“.

## § 2 Aufgabe und Ziel

1. Die Aufgabe des KGV ist die gemeinsame Erfüllung überpfarrlicher Aufgaben im Seelsorgebereich. Dazu

gehören die Übernahme von Einrichtungen und die des Personals dieser Einrichtungen sowie der koordinierte Einsatz von Personal- und Sachmitteln.

2. Gemeinschaftliche Tätigkeiten und Trägerschaften sind insbesondere in folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Koordinierter Einsatz und Besetzung der Pfarrbüros,
2. Wahrnehmung der Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden, die diese auf den KGV übertragen haben, und Koordination weiterer möglicher Projekte der Gemeinden (z. B. \_\_\_\_\_),
3. Anstellungsträgerschaft für das gesamte Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen innerhalb des KGV (Folgedienste, Kindertagesstätten etc.) nach Übertragung der Anstellungs- und Betriebsträgerschaften auf den KGV,
4. Abstimmung der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Pfarrheime, Dienstwohnungen etc.),
5. Abstimmung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen,
6. finanzielle Absicherung und Abwicklung gemeinsamer pastoraler Anliegen und Maßnahmen.

3. Die nach den staatskirchenrechtlichen Vorschriften den Kirchenvorständen der in dem KGV verbundenen Kirchengemeinden zugewiesene Verantwortung in bezug auf die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden wird durch die Übertragung von Aufgaben auf den KGV nicht berührt.

4. Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben richtet der KGV ein Budget ein und führt einen eigenen Haushalts- und Stellenplan.



---

### **§ 3 Verbandsvertretung**

1. Die Verbandsvertretung vertritt den KGV und verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes.

2. Die Verbandsvertretung besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der in § 1 genannten Kirchengemeinden, die von diesen Kirchenvorständen aus ihren gewählten Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

3. Weiterhin gehören der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht folgende Personen an:

- je ein Vertreter / eine Vertreterin der Pfarrgemeinderäte.

Wenn ein Gesamtpfarrgemeinderat gem. § 14 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte gebildet ist, bestimmt dieser den Vertreter / die Vertreterin.

4. Ist in den am KGV beteiligten Gemeinden nur ein Pfarrer ernannt, ist dieser Vorsitzender der Verbandsvertretung.

Sind in den beteiligten Kirchengemeinden mehrere Pfarrer ernannt, so ist derjenige Pfarrer Vorsitzender der Verbandsvertretung, der vom Bischof zum Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden ernannt ist.

Der Pfarrer kann den Vorsitz mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

5. Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen der Vorsitzende.

7. Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse gemäß Art. 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden vom 25. Juni 1931 bilden.

### **§ 4 Ausführung der Geschäfte**

Die Verbandsvertretung kann die Ausführung ihrer Geschäfte einer hierzu bevollmächtigten Person oder Einrichtung übertragen. Stellung und Aufgabenkreis ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden für das Bistum Aachen vom 25. Juni 1931 und den einschlägigen diözesanen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Auf Einladung der Verbandsvertretung nehmen an den Sitzungen die/der Bevollmächtigte bzw. ein Beauftragter / eine Beauftragte der betreffenden Einrichtung teil.

### **§ 5 Form rechtsgeschäftlicher Erklärungen und bischöfliche Genehmigung**

Die Willenserklärungen der Verbandsvertretung verpflichten den KGV nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und je zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben.

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Verbandsvertretung bedürfen in den in der Geschäftsanweisung für die Verwaltung in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden für das Bistum Aachen vom 25. Juni 1931 in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1996, Nr. 152, S. 150f.) genannten Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

---

## **§ 6 Subsidiäre Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes**

Sofern in vorstehender Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in der jeweiligen Fassung.

## **§ 7 Erweiterung des KGV, Erweiterung des Umfangs der Rechte und Pflichten, Austritt aus dem KGV und Auflösung**

1. Das Verfahren der Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, der Erweiterung des KGV bzw. des Austritts aus dem KGV und seine Auflösung richten sich nach den §§ 22, 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, soweit in dieser Satzung oder in einer Verfahrensordnung nichts anderes geregelt ist.

2. Eine Kirchengemeinde kann den KGV nur im Rahmen einer allgemein angeordneten Neuwahl des Kirchenvorstandes verlassen.

3. Nur wenn sowohl der alte als auch nach entsprechender Konstituierung der neue Kirchenvorstand einem Austritt zugestimmt haben, kann der Austritt erfolgen. Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

4. Eine Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsvertretung, der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Bischöflichen Generalvikariates.





Kirche im  
Bistum Aachen